

Weisungen des VBS über die Teilnahme von Militärluftfahrzeugen an öffentlichen Flugveranstaltungen und besonderen Anlässen

vom 19. Dezember 2017

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) erlässt folgende Weisungen:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Weisungen regeln die Teilnahme:

- a. schweizerischer Militärluftfahrzeuge an öffentlichen Flugveranstaltungen im In- und Ausland sowie an besonderen Anlässen;
- b. ausländischer Militärluftfahrzeuge an öffentlichen Flugveranstaltungen und besonderen Anlässen in der Schweiz.

Art. 2 Begriffe

- a. *Besonderer Anlass*: Grossveranstaltung wie z.B. Jubiläum von regionaler, kantonaler oder eidgenössischer Bedeutung, Ausstellung von überregionaler Bedeutung, Sportanlass mit hohem Bekanntheitsgrad oder von überregionaler Bedeutung, regionale, kantonale oder nationale Festakte, Jubiläen etc.;
- b. *Militärluftfahrzeug*: in- oder ausländisches Luftfahrzeug, das mit militärischen Kennzeichen versehen ist, ohne im zivilen Luftfahrzeugregister des Eintragsstaates eingetragen zu sein;
- c. *öffentliche Flugveranstaltung*: Veranstaltung mit Luftfahrzeugen, zu deren Besuch öffentlich eingeladen wird, namentlich Vorführungen und Wettbewerbe sowie Passagierflüge ausserhalb von Flugplätzen (Art. 85 Luftfahrtverordnung, LFV¹).

Art. 3 Arten der Teilnahme

Die Teilnahme erfolgt durch die Präsentation eines Flugprogramms.

¹ SR 748.01

Art. 4 Kosten

Die Teilnahme schweizerischer Militärluftfahrzeuge an öffentlichen Flugveranstaltungen und besonderen Anlässen erfolgt kostenlos. Vorbehalten bleiben die Kosten für die Versicherungen gemäss Artikel 10 und 18 dieser Weisungen.

Art. 5 Bewilligungserteilung

¹ Es besteht kein Anspruch auf eine Teilnahme von schweizerischen Militärluftfahrzeugen an öffentlichen Flugveranstaltungen und besonderen Anlässen.

² Die Luftwaffe übt bei der Bewilligung von Gesuchen um Teilnahme von schweizerischen Militärluftfahrzeugen an öffentlichen Flugveranstaltungen und besonderen Anlässen Zurückhaltung aus.

³ Die Bewilligung erfolgt immer unter dem Vorbehalt, dass allenfalls weitere gestützt auf kommunales, kantonales oder eidgenössisches Recht notwendige Bewilligungen erteilt, die anwendbaren Sicherheitsvorschriften eingehalten und allfällige gestützt auf diese Weisungen erforderliche Versicherungsnachweise vorgelegt werden.

2. Abschnitt: Teilnahme schweizerischer Militärluftfahrzeuge an öffentlichen Flugveranstaltungen in der Schweiz

Art. 6 Gesuche

Gesuche für die Teilnahme schweizerischer Militärluftfahrzeuge an öffentlichen Flugveranstaltungen sind bis spätestens Ende Oktober des jeweiligen Vorjahres an die Luftwaffe zu richten.

Art. 7 Veranstaltungen

¹ Eine Teilnahme schweizerischer Militärluftfahrzeuge erfolgt nur an öffentlichen Flugveranstaltungen, die vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) bewilligt wurden und die von mindestens regionaler Bedeutung sind.

² Es gelten die vom BAZL verfügbaren Auflagen und Bedingungen, soweit nicht strengere militärische Vorschriften zur Anwendung gelangen.

Art. 8 Entscheid

¹ Die Luftwaffe entscheidet zu Beginn jeden Kalenderjahres nach Einholung einer Stellungnahme des Chefs der Armee (CdA) und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Chef VBS (C VBS) abschliessend über die Gesuche. Sie bestimmt Art und Anzahl der teilnehmenden Luftfahrzeuge und teilt den Entscheid den Gesuchstellern mit.

² Sie legt ihrem Entscheid die vorhandenen Ressourcen, die örtlichen Begebenheiten und die nationalen Interessen zu Grunde. Dabei sorgt sie auch für eine ausgewogene Berücksichtigung der Regionen.

Art. 9 Vorführungen mit Jet-Flugzeugen

Für militärische Flugvorführungen mit Jet-Flugzeugen hat die Luftwaffe dafür zu sorgen, dass der Gesuchsteller ausserdem die behördliche Zustimmung aller an den Flugplatz anstossenden Gemeinden beibringt. Die Luftwaffe weist den Gesuchsteller zudem darauf hin, die Bevölkerung der betroffenen Gegend in geeigneter Form, namentlich über die Lokalpresse, über den zu erwartenden Fluglärm zu orientieren.

Art. 10 Versicherung

Die Luftwaffe hat dafür zu sorgen, dass sich der Gesuchsteller bei einer für diesen Geschäftszweig in der Schweiz zugelassenen Versicherungsgesellschaft für die Folgen der sich aus der Vorführung und dem damit verbundenen Training ergebenden Haftpflicht des Bundes versichert. Die Haftungssummen werden vom Kommando Operationen, Bereich Finanzen, im Einzelfall und unter Berücksichtigung der teilnehmenden Luftfahrzeuge festgelegt. Ein Doppel der Versicherungspolice ist beim Kommando Operationen, Bereich Finanzen, zu hinterlegen.

3. Abschnitt: Teilnahme schweizerischer Militärluftfahrzeuge an öffentlichen Flugveranstaltungen oder besonderen Anlässen im Ausland

Art. 11 Gesuche

Gesuche für die Teilnahme schweizerischer Militärluftfahrzeuge an öffentlichen Flugveranstaltungen im Ausland sind bis spätestens Ende Oktober des jeweiligen Vorjahres an die Luftwaffe zu richten.

Art. 12 Entscheid

¹ Die Luftwaffe entscheidet zu Beginn jeden Kalenderjahres nach Einholung einer Stellungnahme des CdA und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den C VBS abschliessend über die Gesuche. Der Entscheid wird dem Gesuchsteller durch den Kommandanten der Luftwaffe auf militärprotokollarischem Weg mitgeteilt.

² Die Luftwaffe bestimmt Art und Anzahl der teilnehmenden Luftfahrzeuge. Sie legt ihrem Entscheid die vorhandenen Ressourcen, die örtlichen Begebenheiten und die nationalen Interessen zu Grunde, wobei sie Gesuchen aus Staaten, mit denen eine regelmässige militärische Ausbildungszusammenarbeit besteht, den Vorzug gibt.

4. Abschnitt: Teilnahme ausländischer Militärluftfahrzeuge an öffentlichen Flugveranstaltungen in der Schweiz

Art. 13 Gesuche

Gesuche um Teilnahme von ausländischen Militärluftfahrzeugen an Flugveranstaltungen in der Schweiz sind dem VBS zu unterbreiten. Die Gesuche haben folgende Angaben zu enthalten:

- a. Ort und Datum der Veranstaltung;
- b. verantwortlicher Veranstalter;
- c. Nationalität, Art und Anzahl der ausländischen Militärluftfahrzeuge;
- d. Art der vorgesehenen Beteiligung (Flugvorführung, Akrobatikprogramm etc.).

Art. 14 Entscheid

¹ Das VBS holt vor dem Entscheid die Stellungnahmen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten und des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation ein.

² Das VBS teilt den Entscheid über die Teilnahme ausländischer Militärluftfahrzeuge dem Gesuchsteller mit und informiert die betreffende ausländische Luftwaffe über den zuständigen Verteidigungsattaché.

5. Abschnitt: Teilnahme schweizerischer Militärluftfahrzeuge an besonderen Anlässen

Art. 15 Gesuche

Gesuche für die Teilnahme schweizerischer Militärluftfahrzeuge an besonderen Anlässen sind bis spätestens Ende Oktober des Vorjahres an die Luftwaffe zu richten.

Art. 16 Entscheid

¹ Die Luftwaffe entscheidet zu Beginn jeden Kalenderjahres unter Vorbehalt der Genehmigung durch den C VBS abschliessend über die Gesuche. Sie bestimmt Art und Anzahl der teilnehmenden Luftfahrzeuge und teilt den Entscheid den Gesuchstellern mit.

² Sie legt ihrem Entscheid die vorhandenen Ressourcen, die örtlichen Begebenheiten und die nationalen Interessen zu Grunde. Sie sorgt darüber hinaus auch für eine ausgewogene Berücksichtigung der Regionen.

Art. 17 Vorführungen mit Jet-Flugzeugen

Für militärische Flugvorführungen mit Jet-Flugzeugen hat die Luftwaffe dafür zu sorgen, dass der Gesuchsteller die behördliche Zustimmung der von der Flugvorführung betroffenen Gemeinden beibringt. Die Luftwaffe weist den Gesuchsteller zudem darauf hin, die Bevölkerung der betroffenen Gegend in geeigneter Form, namentlich über die Lokalpresse, über den zu erwartenden Fluglärm zu orientieren.

Art. 18 Versicherung

Die Luftwaffe hat dafür zu sorgen, dass sich der Gesuchsteller bei einer für diesen Geschäftszweig in der Schweiz zugelassenen Versicherungsgesellschaft für die Folgen der sich aus der Vorführung und dem damit verbundenen Training ergebenden Haftpflicht des Bundes versichert. Die Haftungssummen werden vom Kommando Operationen, Bereich Finanzen, im Einzelfall und unter Berücksichtigung der teilnehmenden Luftfahrzeuge festgelegt. Ein Doppel der Versicherungspolice ist beim Kommando Operationen, Bereich Finanzen, zu hinterlegen.

Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Weisungen ersetzen die Weisungen vom 3. Mai 2006. Sie treten am 1. Januar 2018 in Kraft und gelten bis längstens am 31. Dezember 2020.

19. Dezember 2017

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport:



Guy Parmelin